



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Februar 2012 (24.02)
(OR. en/fr)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0362 (COD)**

**6726/12
ADD 1 REV 1**

**CODEC 436
AGRI 95
AGRIORG 35
OC 75**

ÜBERARBEITETES ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 17582/10 AGRI 538 AGRIORG 64 CODEC 1508

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
- = Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 27.2.2012

Erklärung des Rates

Der Rat erklärt, dass die bei dieser Verordnung getroffene Entscheidung, nicht von der in Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, seinen künftigen Standpunkten, die er von Fall zu Fall zu anderen Gesetzgebungsakten, insbesondere im Bereich der Agrarpolitik, festlegen wird, nicht vorgreift, da nach dem besagten Buchstaben b der Gesetzgeber, in jedem Basisrechtsakt, den er zu erlassen hat, bestimmen kann, dass die Kommission die Entwürfe der betreffenden Durchführungsrechtsakte nicht ohne Stellungnahme des zuständigen Ausschusses erlassen darf.

Erklärung der Kommission

Die Kommission erklärt Folgendes:

1. Was Artikel 126a Absatz 5 betrifft, so kann die zuständige Wettbewerbsbehörde – um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um ernsthaften Schaden von auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen, die Rohmilch verarbeiten, abzuwenden – in Einzelfällen entweder vor oder nach Abschluss der Verhandlungen kann, dass die Erzeugerorganisation die Verhandlungen wieder aufzunehmen oder diese Verhandlungen nicht zu führen hat.

2. Sie wird die betroffenen Mitgliedstaaten informieren und um Stellungnahme ersuchen, wenn sie Entscheidungen darüber zu treffen hat, ob Tätigkeiten des Sektors Milch und Milcherzeugnisse gegen die in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 festgelegten Wettbewerbsregeln der Union verstoßen, und zwar darüber,
 - (a) ob bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Branchenverbänden gegen die Unionsregeln verstoßen [siehe Artikel 177a];
 - (b) ob die von einer Erzeugerorganisation geführten Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, nicht stattfinden oder wieder aufgenommen werden sollen [Artikel 126a Absatz 5];
 - (c) ob ein Mitgliedstaat seine Bestimmungen zur Steuerung des Angebots eines in einer bestimmten geografischen Region erzeugten Käses mit g.U./g.g.A. aufheben muss, weil diese Bestimmungen nicht die für sie geltenden Bedingungen erfüllen oder den Wettbewerb in einem erheblichen Teil des Binnenmarktes verhindern oder verzerren oder die Freiheit des Handels beeinträchtigen oder die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 AEUV gefährden [siehe Artikel 126b Absatz 8].

3. Sie möchte, was Artikel 126b betreffend die Steuerung des Angebots bei Käse mit g.U. oder g.g.A. anbelangt, hervorheben, dass diese nur dann zulässig ist, wenn eine breite Mehrheit der Milch- und Käseerzeuger in die betreffende Vereinbarung einbezogen ist, und nur unter der Bedingung, dass die betreffenden Bestimmungen nicht zu Diskriminierungen führen, kein Hemmnis für neue Marktteilnehmer darstellen und nicht dazu führen, dass Kleinerzeuger Nachteile erleiden [siehe Artikel 126b Absatz 2 und Absatz 4 Buchstabe h].

Erklärung Irlands und der Niederlande

Weder Irland noch die Niederlande können dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse zustimmen, weil er keine Maßnahme vorsieht, die das Auslaufen des Milchquotensystems im Jahr 2015 für die Milchbauern in allen Mitgliedstaaten abfedert. Mittlerweile steht fest, dass die Verbesserungen, die im Rahmen des GAP-Gesundheitschecks vereinbart wurden, in einigen Mitgliedstaaten nicht ausreichen.

Bei den Beratungen über das Vorschlagspaket für den Milchsektor haben Irland und die Niederlande sowie andere Mitgliedstaaten wiederholt betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass der Übergang zum neuen System in allen Mitgliedstaaten reibungslos verläuft. Dies ließe sich mit Hilfe verschiedener Instrumente erreichen, etwa mit einer Quotenaufstockung oder einer Änderung der Korrekturfaktoren für den Fettgehalt. Das Paket von Gesetzgebungsvorschlägen in der vorliegenden Fassung sieht keinerlei derartige Maßnahme vor und trägt nur wenig oder gar nichts zur Verbesserung der Lage der Milchbauern in unseren Ländern bei, weshalb Irland und die Niederlande der vorgeschlagenen Verordnung nicht zustimmen können.

Erklärung der luxemburgischen Delegation

Die luxemburgische Delegation nimmt zur Kenntnis, dass der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse angenommen worden ist. In diese Verordnung sind einige Empfehlungen der zuständigen hochrangigen Reflexionsgruppe vom Juli 2010 eingeflossen; diese Gruppe sollte insbesondere einen Ausgleich zwischen dem Standpunkt der Erzeuger und dem der Verarbeiter des Milchsektors herstellen. Die luxemburgische Delegation hatte die Schlussfolgerungen der besagten hochrangigen Gruppe mitgetragen und begrüßt, dass sie in der vorliegenden Verordnung berücksichtigt worden sind.

Außerdem schreibt die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) in der nach dem GAP-Gesundheitscheck durch die Verordnung (EG) Nr. 72/ 2009 des Rates vom 19. Januar 2009 geänderten Fassung, in Artikel 184 Absatz 6 vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 2010 und dem 31. Dezember 2012 über die Entwicklung der Marktlage und die sich daraus ergebenden Bedingungen für ein reibungsloses allmähliches Auslaufen der Milchquotenregelung berichtet, gegebenenfalls zusammen mit entsprechenden Vorschlägen.

Einen ersten derartigen Bericht hat die Kommission am 8. Dezember 2010 vorgelegt.

Zwar räumt die Europäische Kommission darin ein, dass in der gegenwärtigen Marktlage nicht in allen Mitgliedstaaten eine weiche Landung nach dem Auslaufen des Milchquotensystems im Jahr 2015 garantiert werden kann, doch zeigt sie nicht auf, wie dieses Problem gelöst werden könnte.

Die luxemburgische Delegation möchte daher ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, dass der Verordnungsvorschlag über die Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse keinerlei konkrete Maßnahmen vorsieht, um eine weiche Landung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Luxemburg fordert die Kommission auf, weiter zu prüfen, inwieweit die geltenden Rechtsvorschriften angepasst werden können, um dieser für alle betroffenen Milcherzeuger schwierigen Lage abzuhelpfen, und zu gegebener Zeit geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Infolgedessen kann Luxemburg dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse nicht zustimmen und muss leider gegen die Annahme dieser Verordnung stimmen.